

Beratungsring Grafschaft Bentheim e.V.

Berliner Str. 8 49828 Neuenhaus Tel.: 05941/6795 Fax: 05941/6667



An alle
Mitglieder

Neuenhaus, 15. Juli 2022

Rundschreiben IV/2022

1. FANI Foto App
2. ENNI Meldung
3. Nährstoffplanung 2022 und Wirtschaftsdüngermeldungen
4. Berechnungseinschränkungen
5. Zwischenfruchtanbau
6. Vorschau GAP 2023
7. BZA Ackerbau
8. Hinweis Mitgliederversammlung
9. ASP

1. FANI Foto App

Am Freitag 08.07. wurden sehr viele Betriebe per E-Mail aufgefordert Fotos von Flächen mit der sogenannten FANI Foto APP bereitzustellen. Am darauffolgenden Dienstag wurde eine weitere E-Mail verschickt, da es sehr viel Rückfragen und Verwirrungen gab. Daher nochmal zur Klarstellung:

Die Nutzung der App ist freiwillig. Es ergeben sich keine Nachteile oder Sanktionen, wenn die App nicht genutzt wird. Die Fotos sollen dazu beitragen Sachverhalte aufzuklären, die auf den Satellitenbildern nicht eindeutig zu klären sind. Falls von Ihnen keine Fotos eingereicht werden, kann es höchstens sein, dass sich die Bewilligungsstelle in einer Vor-Ort Kontrolle einen Überblick über die Fläche verschafft. Jeder kann daher selber entscheiden, ob er die Fotos hochlädt oder nicht. Wir können Ihnen dabei nicht helfen, da Sie die App auf ihrem Handy installieren und nutzen müssen.

Aktuell werden auch noch viele Betriebe die keine E-Mail Adresse angegeben haben oder die keine Erlaubnis zur Nutzung erteilt haben per Brief angeschrieben.

2. ENNI-Meldung

Wie bereits im letzten Rundschreiben beschrieben besteht für Betriebe, die Flächen im roten Gebiet bewirtschaften, eine Meldepflicht in die ENNI-Datenbank. Für nur teilweise betroffene Betriebe gibt es Bagatellgrenzen. Es müssen die Düngebedarfsermittlung und die Dokumentation der Düngung je Schlag gemeldet werden sowie die Berechnung der 170 kg N-Grenze auf Betriebsebene und gegebenenfalls ein Weidetagebuch im Zeitraum Kalenderjahr 2021 bzw. WJ 2020/21. Die ursprünglich geplante Meldefrist zum 30.03.2022 ist aufgrund von technischen Problemen seitens der Behörden auf den 30.06.2022 verschoben worden.

Zurzeit sind wir noch dabei, Ihre Daten in die ENNI Datenbank zu melden. Es war zeitlich für uns unmöglich alle Betriebe bis zum 30. Juni zu melden! Seitens der Düngebehörde gibt es aber eine Verlängerung der Frist bis zum 15.09.2022. **Es werden alle meldepflichtigen Betriebe, von denen noch keine Daten in der Datenbank vorliegen, von der Düngebehörde in den nächsten Tagen angeschrieben und an die Meldepflicht erinnert!** Bitte lassen Sie uns das Schreiben kommentarlos per E-Mail, Fax oder Post zukommen, damit wir sicher gehen, dass keine Meldung vergessen wird. Wir werden die Meldungen dann rechtzeitig durchführen.

bitte wenden

3. Nährstoffplanung 2022 und Wirtschaftsdüngermeldungen

Bitte halten Sie ihre Nährstoffplanung im Blick, damit Sie im aktuellen Kalenderjahr die 170 kg Grenze bzw. ihren Düngebedarf einhalten. Denken Sie auch daran, dass ihre Wirtschaftsdüngerabgabe bzw. -aufnahme im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger gemeldet werden muss, entweder von Ihrem Vermittler, oder von Ihnen selbst. Auch die Meldungen bei Betriebsteilungen müssen getätigt werden.

Sollten Sie bis Jahresende noch Nährstoffe abgeben müssen, dann melden Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrem Nährstoffvermittler. Lassen Sie dieses vorher von Ihrem Berater ausrechnen.

4. Berechnungseinschränkungen

Wie der Tagespresse zu entnehmen war, hat der LK Grafschaft Bentheim am Mittwoch den 13.07.2022 aufgrund der niedrigen Wasserstände in Vechte/Dinkel und fallenden Grundwasserstände folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- aus **Oberflächengewässern** darf ab sofort mittels Pumpvorrichtungen kein Wasser mehr zur Bewässerung und Beregnung entnommen werden. Dieses Verbot gilt auch für Wasserentnahmen, für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
- Öffentliche und private Grünflächen sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen dürfen ab sofort täglich zwischen **12 und 18 Uhr** nicht mehr beregnet werden. Die Verbote gelten auch für Wasserentnahmen aus Brunnen/Trinkwassernetz, für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit bleibt auch in der Hochpreisphase die Kartoffel die beregnungswürdigste Kultur. Silomais sollte nur in Extremfällen zur Ertragsssicherung und nicht zur Ertragssteigerung beregnet werden. Aufgrund der Tatsache, dass mittlerweile in den meisten Fällen zwei - drei zufriedenstellende Schnitte geerntet wurden, sollte Grünland nur in Extremfällen beregnet werden, z.B. zur Erhaltung der Grasnarbe, wenn diese noch einige Jahre intakt bleiben soll und durch Beregnung u.a. Nachsaat-/ Pflegemaßnahmen eingespart werden können.

5. Zwischenfrüchte

In diesem Jahr müssen voraussichtlich letztmals die ÖVF-Verpflichtungen im Rahmen des Greening eingehalten werden. Dafür müssen, wie auch in den letzten Jahren, Zwischenfrüchte bis zum 01.10. ausgesät sein. Bei Zwischenfrüchten muss darauf geachtet werden, dass eine Mischung aus min. 2 Kulturen besteht, damit diese für das Greening zulässig ist. Wenn Sie sich unsicher sind, wie viel Zwischenfrüchte Sie zur Erfüllung der ÖVF-Verpflichtung aussäen müssen, melden Sie sich bitte bei Ihrem Berater. Generell wird empfohlen, nach frühräumenden Kulturen Zwischenfrüchte anzubauen, um u.a. die verbliebenen Nährstoffe für die Folgekultur zu erhalten und das Bodengefüge sowie den Wasserhaushalt zu verbessern.

Generell müssen alle Flächen im „roten“ Gebiet, die vor dem 30.09.2022 geerntet werden, aktiv mit einer Zwischenfrucht begrünt werden!

Im „roten“ Gebiet ist die Düngung von Gründüngungszwischenfrüchten untersagt. Hier empfehlen wir eine Mischung mit Leguminosen (z.B. Senf+Wicke / Ölrettich+Wicke). Diese Mischungen sind etwas teurer, können jedoch bis zu 60 kg N für die Folgefrucht bereitstellen. Soll eine ZF-Mischung der Futternutzung dienen, darf sie nach Bedarf gedüngt werden.

Eine Düngebedarfsermittlung ist erforderlich.

Im „grünen“ Gebiet dürfen Gründüngungszwischenfrüchte mit 60 kg N/ bzw. 30 kg NH₄-N aus Gülle/Stallmist gedüngt werden - mit der Bedingung, dass die ZF bis zum 15.09. ausgesät wird und mindestens 8 Wochen auf der Fläche steht.

Eine Düngebedarfsermittlung ist erforderlich.

Nach dem Niedersächsischen Weg ist seit dem 01.07.2022 die Ausbringung von organisch/mineralisch Düngern und Pflanzenschutzmitteln an Gewässern 2. und 3. Ordnung verboten. Hier gelten folgende Abstände:

- Gewässer 2. Ordnung= 5m
- Gewässer 3. Ordnung= 3m

Durch diese Regelung wird ein wirtschaftlicher Anbau von Ackerfrüchten auf diesen Gewässerrandstreifen nicht möglich sein. Einige Landhändler/Genossenschaften halten für diese Streifen besondere Saatgutmischungen bereit, die eine hohe Unkrautunterdrückung haben. Die neuen Regelungen zur GAP 23 sehen eine verpflichtende Flächenstilllegung vor, wofür dann die Gewässerrandstreifen genutzt werden könnten. Die Details sind aber noch gar nicht bekannt, siehe nachfolgenden Punkt 6.

6. Vorschau GAP 2023

Zum 01.01.2023 tritt die neue GAP Reform in Kraft. Jedoch sind immer noch nicht alle Einzelheiten geklärt. Deutschland hat nach einigen Verzögerungen seinen Strategieplan am 21.02.2022 der EU zur Prüfung vorgelegt. Diese Prüfung wurde in den letzten Monaten vorgenommen, wobei die EU eine erhebliche Anzahl Nachfragen und Anmerkungen zu einzelnen Punkten hat. Diese werden im Moment mit Hochdruck von Deutschland bearbeitet. Hierzu hat Anfang Juli bereits eine Agrarministerkonferenz stattgefunden, die nächste findet Ende Juli statt. Bis zum Herbst sollen alle Unklarheiten beseitigt sein und Deutschland hofft dann die Genehmigung des Strategieplans von der EU zu bekommen. Vor diesem Hintergrund können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen zur Ausgestaltung der einzelnen Reformpunkte treffen. Sobald wir nähere Informationen haben, werden wir Sie hierüber informieren.

7. BZA Ackerbau

Ab sofort bieten wir Ihnen die Möglichkeit, den Betriebszweig Ackerbau betriebswirtschaftlich auszuwerten und einer Vergleichsgruppe gegenüberzustellen. Wenn Sie Interesse an einer Betriebszweigauswertung haben, melden Sie sich gerne bei Nico Vögeler unter 05941/77599-47.

8. Hinweis Mitgliederversammlung

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung wird am 13. September bei Rammelkamp stattfinden. Herr Mathias Klahren von der LWK Niedersachsen wird dann einen Vortrag zum Thema „Turbulenzen an den Agrarmärkten“ halten.

9. Afrikanische Schweinepest

Wie bereits bekannt, ist ein Betrieb im Emsland von der ASP betroffen und wurde gekeult. Die Überwachungszone reicht bis in die Grafschaft Bentheim hinein. In diesem Gebiet dürfen keine Schweine transportiert werden. Eine Lösung zur Schlachtung oder Verbringung ist derzeit nicht in Sicht. Die gesperrten Betriebe stehen unter enormem wirtschaftlichem und psychischem Druck, da die Ställe immer voller werden und derzeit keine Entlastung in Sicht ist. Wir möchten alle Landwirte nochmal einmal darauf hinweisen die Biosicherheitsmaßnahmen in Ihren Betrieben zu überprüfen und ggfs. zu verbessern. Der Personen und Frachtverkehr sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden, denn ein weiterer Fall von ASP wäre für unsere Region verheerend.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beratungsring